

**Der Vorstand der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat aufgrund § 3 Abs. 1 Satz 6 der Satzung über die freiwillige Mitgliedschaft zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit vom 03.12.2019 (Staatsanzeiger für das Land Hessen – StAnz - 2020, S. 181) in seiner Sitzung am 31. August 2021 folgende Geschäftsordnung für die Vertretung der freiwilligen Mitglieder beschlossen:**

## **Geschäftsordnung der Vertretung der freiwilligen Mitglieder**

### **§ 1 Stellung und Aufgaben der Vertretung der freiwilligen Mitglieder**

- (1) Die Vertretung der freiwilligen Mitglieder nimmt gegenüber dem Vorstand die Belange der Gesamtheit der freiwilligen Mitglieder wahr und berät den Vorstand insoweit (§ 3 Abs. 1 Satz 5 der Satzung über die freiwillige Mitgliedschaft zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit – Freiwilligensatzung).
- (2) Zuständig für die Einrichtung der Vertretung und der Berufung ihrer Mitglieder ist der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder der Vertretung werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsordnung der AKH.

### **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) In die Vertretung können alle freiwilligen Mitglieder nach § 1 der Freiwilligensatzung berufen werden. Die Vertretung umfasst zumindest drei jedoch höchstens 11 freiwillige Mitglieder.
- (2) Bei der Berufung sollen alle Fachrichtungen, Berufsaufgaben und Geschlechter ausgewogen berücksichtigt werden. Ebenso soll auf ein ausgewogenes Verhältnis von bspw. in Architekturbüros, im (Bau-)Gewerbe und im öffentlichen Dienst Tätigen geachtet werden.
- (3) Die Einladung von Gästen oder die Hinzuziehung von fachlichem Rat ist mit der Geschäftsführung vorab abzustimmen.

### **§ 3 Vorsitz**

Die Vertretung der freiwilligen Mitglieder wählt aus ihrer Mitte eine(n) Sprecher(in) und eine(n) Stellvertreter(in).

### **§ 4 Benennungs- und Berufungsverfahren**

- (1) Die Mitglieder der Vertretung werden vom Vorstand berufen. Die Berufung erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied der Vertretung vorzeitig aus,

kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein neues Mitglied berufen.

- (2) Der Vorstand fordert vor der Berufung der Mitglieder der Vertretung die freiwilligen Mitglieder auf, binnen einer zu setzenden Frist von wenigstens 2 Wochen in Textform ein anderes geeignetes freiwilliges Mitglied zu benennen oder sich selbst um die Mitgliedschaft in der Vertretung zu bewerben. Die Benennung oder Bewerbung wird von der Geschäftsstelle entgegengenommen und an den Vorstand weitergeleitet.
- (3) Einer Benennung ist eine Einverständniserklärung der benannten Person zur Mitarbeit in der Vertretung beizufügen.
- (4) Die benennende Person soll mitteilen, weswegen die benannte Person benannt wird. Im Falle der Bewerbung soll die bewerbende Person selbst Angaben zu ihrer Motivation einer Mitarbeit in der Vertretung machen. Der Vorstand kann dazu der Aufforderung zur Benennung oder Bewerbung einen Fragebogen beifügen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Endet die freiwillige Mitgliedschaft mit der Eintragung in das bei der AKH geführte Berufsverzeichnis nach § 3 HASG, endet die Mitgliedschaft in der Vertretung mit Ablauf des Berufszeitraums. In allen anderen Fällen endet auch die Mitgliedschaft in der Vertretung.

## **§ 6 Sitzungsort**

Die Sitzungen sollen grundsätzlich in der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen stattfinden. Ein anderer Sitzungsort ist mit der Geschäftsführung abzustimmen. Die Sitzungen können anstelle einer persönlichen Zusammenkunft auch online oder hybrid durchgeführt werden.

## **§ 7 Sitzungen der Vertretung**

- (1) Die/der Sprecher/in, im Falle der Verhinderung die/der stv. Sprecher/in, lädt rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt in Textform (E-Mail).
- (2) Die Vertretung trägt von sich aus Themen an den Vorstand heran, für die nach ihrer Auffassung Handlungsbedarf besteht, sofern nicht bereits der Vorstand entsprechende Arbeitsaufträge formuliert hat. Die Beratungsinhalte ergeben sich grundsätzlich aus dem Beratungsbedarf des Vorstands.

- (3) Die/der Sprecher/in der Vertretung unterrichtet den Vorstand regelmäßig über wesentliche Beratungszwischenergebnisse und Beratungsergebnisse. Es obliegt dem Vorstand, die Ergebnisse gegebenenfalls öffentlich zu machen.

#### **§ 8 Beschlussfähigkeit**

Die Vertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

#### **§ 9 Protokollführung**

- (1) Über jede Sitzung der Vertretung erstellt ein Mitglied der Vertretung zeitnah ein Ergebnisprotokoll.
- (2) Das Protokoll ist den Mitgliedern der Vertretung und dem Vorstand zu übersenden.

#### **§ 10 Technische Abwicklung**

Die technische Abwicklung einschließlich des Schreibens und Versendens von Einladungen und Protokollen erfolgt durch die Geschäftsstelle.

31. August 2021

Die Präsidentin  
Dipl.-Ing Brigitte Holz